



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen

Nr. 63 / 2017

In der amtlichen Bekanntmachung Nr. 59/2017 wurde der Abs. 3 des § 26 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Karlshafen vom 12.12.2017 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser) nicht korrekt wiedergegeben. Nachstehend erfolgt die korrekte Wiedergabe

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Bad Karlshafen, den 30. Dezember 2017

Stadt Bad Karlshafen
- Der Magistrat -

gez. Otto
Bürgermeister